

**Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 11 „Parkplatz Nordstrand“ der Gemeinde Putgarten**

Die Gemeinde Putgarten beabsichtigt am „Nordstrand“ der Gemeinde die Errichtung eines Rast- und Parkplatzes für den öffentlichen Besucher- und Badeverkehr, bestehend aus Stellplätzen für PKW und Wohnmobile, mit öffentlichem WC, Imbiss und Radwanderrastplatz. Bei dem Plangrundstück handelt es sich um eine Grünlandfläche, die bereits saisonal als öffentliche Stellplatzanlage genutzt wird. Die Fläche liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Baurecht soll über die Aufstellung eines Bebauungsplanes, welcher sich aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt, geschaffen werden. Anderweitige Planungsmöglichkeiten hierfür gibt es nicht.

Das Plangebiet liegt direkt angrenzend am „Nordstrand“, dem seit langem touristisch erschlossenen Badestrand und einzigen sandigen Strandabschnitt des Gemeindegebietes und am Hauptwanderweg/Radwanderweg Wittower Fähre – Kap Arkona - Juliusruh. Vorrangiges Ziel der Planung ist die naturverträglich integrierbare Entwicklung eines Rast- und Parkplatzes für den öffentlichen Besucher- und Badeverkehr, bestehend aus Stellplätzen für PKW und Wohnmobile, öffentlichem WC, Imbiss und Radwanderrastplatz. Der insbesondere bei sommerlichem Wetter bestehende, bisher weitgehend unregelmäßige Nutzungs- und Besucherdruck auf diesen Strandabschnitt und die umliegenden Naturbereiche ist enorm. Eine Ordnung der Strandnutzung und Steuerung des Besucherverkehrs ist dringend geboten.

Das Plangebiet liegt 1,5 km nördlich der Ortslagen Putgarten und Fernlütkevitze, südlich angrenzend an den allgemein als „Nordstrand“ bezeichneten einzigen sandigen Abschnitt des Ostseestrandes des Gemeindegebietes. Das Gebiet umfasst eine Fläche in der Größe von ca. 0,8 ha.

Aufgrund der vollständigen Lage des Geltungsbereiches des BP Nr. 11 innerhalb des 150 m-Bereiches nach § 89 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern richtet sich die Zulässigkeit der baulichen Nutzungen und Anlagen nach § 82, 89 LWaG und nach § 29 NatSchAG MV. Die Ausnahmegenehmigungen wurde das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern im Verfahren in Aussicht gestellt.

Wald nach § 2 LWaldG M-V ist durch die Planung nicht direkt betroffen. Das nördliche Drittel des Plangebietes befindet sich innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m nach § 20 LWaldG. Zur Errichtung der Stellplatzanlagen innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes wird die Erteilung einer Ausnahme nach § 2 Nr. 1 WAbstVO M-V erforderlich. Diese wurde mit Stellungnahme der zuständigen Forstbehörde vom 13. Juni 2016 in Aussicht gestellt.

Immissionschutzrechtliche Probleme werden nicht gesehen und haben sich im Planverfahren nicht bestätigt. Die Verkehrsströme in Richtung Parkplatz bzw. Nordstrand sind saisonal sehr unterschiedlich und werden von den örtlichen Witterungsbedingungen bestimmt. In den Sommermonaten nutzen Touristen vermehrt auch Fahrräder, so dass mit erheblichen Beeinträchtigungen an diesem Standort nicht gerechnet wird. Der Zufahrtsweg ist in den einschlägigen Info-Karten als verkehrsberuhigt dargestellt.

Die Bebauung und Befestigung der Bodenoberfläche führen zu Beeinträchtigungen der Versickerungs- oder Filterfähigkeit und lokal der Grundwasserneubildungsrate. Das anfallende und überschüssige Niederschlagswasser der befestigten Flächen soll aufgrund der aus dem Bodengutachten erwachsenden Erkenntnisse und zum Schutz des Kliffs einer Verdunstungsmulde zugeführt werden.

Der nördliche Teil des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 11 liegt im 150 m – Küstenschutzstreifen sowie im FFH-Gebiet DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe

.....

Wittow". Hierzu wird im Detail in der Verträglichkeitsprüfung zum Schutzgebiet eingegangen (PLANUNGSBÜRO SEPPELER, Stand 2016). Zusammenfassend werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen oder der im Standarddatenbogen genannten Zielarten für den Bereich der Schutzflächen im Plangebiet erwartet, da keine Lebensraumtypen, Zielarten oder deren essentiellen Lebensräume durch den Ausbau des Parkplatzes betroffen sind.

Dem landseitigen FFH-Gebiet vorgelagert ist in rund 900 m Entfernung das marine FFH-Gebiet DE 1345-301 „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ mit einer Größe von rund 7.580 ha. Auswirkungen auf das Gebiet werden aufgrund der Entfernung zur Planung nicht erwartet. Vogelschutzgebiete liegen nicht im direkten Umfeld.

Der B-Plan liegt außerhalb, jedoch am Rande des Naturschutzgebietes Nr. 257 „Nordufer Wittow mit Hohen Dielen“ sowie außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 81 „Ostrügen“ (Beschluss des R.d.B. Rostock vom 04.02.1966 mit div. Änd.). Auswirkungen auf das NSG werden durch die Planung nicht verstärkt.

Die Umweltbelange wurden geprüft. Entsprechend geltende Fachgesetze, Richtlinien und Verordnungen auf Bundes- und Landesebene sowie Fachplanungen wurden berücksichtigt und im Umweltbericht nach §§ 2 (4), 2a BauGB aufgezeigt. Die im Umweltbericht zu treffenden Aussagen entsprechen dem umweltrelevanten Abwägungsmaterial. Die Vorhaben stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher in Umfang und Wertigkeit erfasst wurde. Die Wirkungen auf Schutzfaktoren wurden vor/nach dem Eingriff verglichen. Geeignete Maßnahmen zur Kompensation innerhalb des Plangebietes wurden ermittelt und festgesetzt.

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Bestandssituation entweder unverändert oder die Fläche geht wieder in die landwirtschaftliche Nutzung über. Beide Varianten könnten negative Folgen für die Steilküste haben, da die Möglichkeiten zur Errichtung einer WC-Anlage für Besucher des Strandes oder Nutzer des Wander- und Radweges, und sonstige Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Strandnutzung oder verbindliche Regelungen zum ruhenden Verkehr nicht mehr gegeben wären. Die Parkplatzsituation im Umfeld des Strandabganges ohne ausreichende Fläche könnte sich verschlechtern, Zufahrtswege und damit verbundene Rettungswege zum Strand würden zugeparkt. Der Aufwand der Kontrollen müsste deutlich erhöht werden, Einwirkungsmöglichkeiten der Verwaltung würden schwieriger. Somit war die Planung an dieser Stelle alternativlos.